

Antrag auf Beurlaubung

Gemäß § 43 Abs. 3 Schulgesetz NRW (SchulG)

Name, Vorname der Schülerin/des Schülers	Geburtsdatum
Anschrift und Telefonnr.	
Klasse	Klassenlehrer/-in bzw. Stufenleitung

Zeitraum, der beantragten Beurlaubung:

vom: _____ bis: _____

Werden während der Beurlaubung Klassenarbeiten/Klausuren geschrieben? ja nein

Es liegt folgender wichtiger Grund für den Antrag auf Beurlaubung vor (ggf. Bescheinigung beifügen):

Mir ist bekannt, dass versäumte Lerninhalte nachgearbeitet werden müssen. Die Hinweise zum Antrag zur Beurlaubung habe ich zur Kenntnis genommen.

Ort, Datum

Unterschrift (bei Minderjährigen eines Erziehungsberechtigten)

Entscheidung der Klassen-/Stufenleitung: Die Beurlaubung wird genehmigt nicht genehmigt

Die Angaben zu Klassenarbeiten/Klausuren wurden überprüft.

Ort, Datum

Klassen-/Stufenleitung

Begründung der Ablehnung:

Entscheidung der Schulleitung: Die Beurlaubung wird genehmigt nicht genehmigt

Ort, Datum

Schulleitung

Begründung der Ablehnung oder eventuelle Auflage für die Genehmigung:

Hinweise zur Beurlaubung und Befreiung vom Unterricht

Verfahren und Absprachen

Kann die Schule **aus einem vorhersehbaren Grund** nicht besucht werden, muss dies durch eine Beurlaubung frühzeitig beantragt werden. Eine Beurlaubung vom Schulbesuch kann nur aus wichtigen Gründen auf Antrag erfolgen und wenn nachgewiesen wird, dass die Beurlaubung nicht den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern.

Nach § 43 SchulG NRW besteht für jeden Schüler u. a. die Verpflichtung zur Teilnahme an Unterricht. Der Schüler kann von der Teilnahme am Unterricht nur gemäß § 43 Abs. 3 SchulG beurlaubt werden.

Vorgehensweise

Bei der Klassenleitung wird eine Beurlaubung bis zu **max. einem Tag pro Quartal** beantragt. **Darüber hinausgehende Beurlaubungen** können **nur von der Schulleitung** genehmigt werden. Unmittelbar vor oder im Anschluss an Ferien oder Feiertagen ist eine Beurlaubung nur in begründeten **Ausnahmefällen** möglich und muss der Bezirksregierung gemeldet werden.

Wichtige Gründe können u. a. sein:

- Persönliche Anlässe (z. B. Hochzeit, Jubiläum, Todesfall)
- Vorübergehende unumgängliche Schließung des Haushalts wegen besonderer persönlicher oder wirtschaftlicher Verhältnisse der Eltern (z. B. Krankenhausaufenthalt, Umzug). Die Schließung des Haushalts ist nicht als unumgänglich dringend anzusehen, wenn sie nur den Zweck hat, die Schulferien zu verlängern, preisgünstigere Urlaubstarife zu nutzen oder mögliche Verkehrsspitzen zu vermeiden.

Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist eine geeignete Bescheinigung vorzulegen (z. B. vom Arbeitgeber, Krankenkasse, Jugendamt, Gemeindeleitung, etc.).

Generell gilt:

Nach § 41 Abs. 1 SchulG haben die Erziehungsberechtigten dafür Sorge zu tragen, dass der Schulpflichtige am Unterricht oder an sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig und pünktlich teilnimmt.

Nach § 12 6 Abs. 4 SchulG handelt als Erziehungsberechtigter ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig nicht dafür sorgt, dass die oder der Schulpflichtige am Unterricht und an den sonstigen Veranstaltungen der Schule regelmäßig teilnimmt. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße durch die Bezirksregierung Köln geahndet werden.